



NKR Sek.

Berlin,  
Bearb.:  
Telefon:

31. Mai 2023

██████████  
(030) 18580-██████████

## Vermerk für die NKR-Sitzung am 2. Juni 2023

### TOP 8: Fortgang Gutachten 2023

#### I. Votum

Da bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 30. Mai 2023 keine Angebote für das durch den NKR ausgeschriebene Gutachten 2023 eingegangen sind, ist zu entscheiden, wie mit der Planung der NKR-Gutachten 2023 und 2024 weiter zu verfahren ist. In diesem Vermerk werden die aus Sicht des NKRS zwei wesentliche Varianten aufgezeigt.

Es wird vorgeschlagen,

- die Leistungsbeschreibung für das Gutachten 2023 (Sozialleistungen) im Sinne der ersten Variante anzupassen und das Gutachten noch in diesem Jahr erneut auszuschreiben – diesmal als öffentliche Ausschreibung und
- die Leistungsbeschreibung für das Gutachten 2024 (Aufgabenteilung im föderalen Bundesstaat) zeitnah zu erarbeiten, um ggf. im Sinne der zweiten Variante rechtzeitig reagieren zu können, falls für das erste Gutachten 2023 erneut keine Angebote eingehen sollten.

#### II. Sachstand

In seiner 356. Sitzung am 24. Februar 2023 beschloss der NKR, die beiden Jahresgutachten zu den folgenden Themen zu vergeben:

- im Jahr 2023: „Wege aus der Komplexitätsfalle – Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen“
- im Jahr 2024: „Deutschland fit machen: Empfehlungen für eine effektivere und effizientere Aufgabenteilung im föderalen Bundesstaat“

Die Leistungsbeschreibung für das erste Gutachten (Sozialleistungen) wurde in der 358. Sitzung am 29. März 2023 beschlossen. Der Auftrag wurde am 27. April 2023 in Form einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Insgesamt 23 potenzielle Gutachter

wurden eingeladen, ein Angebot abzugeben. Bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 30. Mai 2023 sind jedoch keine Angebote eingegangen.

Eine telefonische Abfrage bei einigen der zur Teilnahme eingeladenen Institutionen hat ergeben, dass das Gutachtenthema zwar inhaltlich als spannend - jedoch sehr anspruchsvoll - empfunden wird. Gegen die Abgabe eines Angebots sprach offenbar bei vielen hauptsächlich die Knappheit der erforderlichen personellen Ressourcen, um den Auftrag in der vorgegebenen Zeit zu erfüllen.

### III. Bewertung

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen ist zu beachten, dass der NKR aus haushalterischen Gründen die ihm für Gutachten zur Verfügung stehenden Mittel jeweils nur verwenden kann, wenn der Zuschlag in dem Kalenderjahr erteilt wird, in dem die Mittel im Haushalt bereitstehen. Wird im Kalenderjahr 2023 kein Zuschlag für ein Gutachten erteilt, verfallen die dafür zur Verfügung stehenden Mittel. Im Jahr 2024 können nur dann beide NKR-Gutachten erarbeitet werden, wenn bereits im Kalenderjahr 2023 der Zuschlag für das eine und 2024 für das andere Gutachten erteilt wird.

Für das weitere Vorgehen kommen nun grundsätzlich folgende Varianten in Betracht. Diese ließen sich durch eine gewisse Parallelisierung auch so kombinieren, dass – sollte Alternative 1 fehlschlagen – noch Alternative 2 zur Verfügung steht:

1. **Zeitnahe erneute Ausschreibung des ersten Gutachtens (Sozialleistungen)**, das dann im Frühjahr 2024 vorgelegt werden sollte. Hierfür sollte die Leistungsbeschreibung angepasst und die Themenstellung weiter eingrenzt werden. In Betracht kommt entweder eine weitere Zuspitzung auf das Thema Kindergrundsicherung oder eine Reduzierung der übrigen inhaltlichen Anforderungen (z.B. stärkere Konzentration auf Verwaltungsstruktur und konkrete Handlungsempfehlungen in Bezug auf ausgewählte Sozialleistungen).

Eine erneute Ausschreibung könnte (erstmalig) als **öffentliche Ausschreibung** gestaltet werden. Bisher hat der NKR stets Gutachten im Wege einer **beschränkten Ausschreibung** („ohne Teilnehmerwettbewerb“) ausgeschrieben und eine Vorauswahl von potenziellen Auftragnehmern zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, was das Verfahren deutlich verschlankt und beschleunigt hat. Bei einer öffentlichen Ausschreibung kann aber der Hinweis auf die Ausschreibung deutlich weiter gestreut werden. Auch das Bilden von Bietergemeinschaften wird dadurch vereinfacht.

**Für diese Alternative spricht insbesondere,**

- dass das Thema nicht nur ein Dauerthema ist, das den NKR in verschiedenen Konstellationen immer wieder beschäftigt, sondern durch das Vorhaben der Bundesregierung zur Kindergrundsicherung große Aktualität hat
- dass bereits viele Vorarbeiten erfolgt sind, sodass auch eine modifizierte Ausschreibung bereits vor der Sommerpause gut realisierbar ist.
- dass es mit einer Modifizierung der Inhalte, der Zeitplanung und ggf. der öffentlichen Ausschreibung realistisch erscheint, dass ein Gutachter diesmal gefunden wird.

2. **„Vorziehen“ der Ausschreibung des zweiten Gutachtens (Aufgabenteilung im föderalen Bundesstaat).** Das geplante zweite Gutachten soll mit Blick auf den in der Klausurtagung beschlossenen Zeitplan ohnehin möglichst im Sommer 2024 vorliegen. Um bis dahin mit relevanten Akteuren über das Gutachten zu sprechen und eine öffentlichkeitswirksame Begleitveranstaltungen vorzubereiten, könnte es helfen, das Gutachten bereits 2023, an Stelle des Gutachtens Sozialleistungen, auszuschreiben.

Denkbar ist für dieses Gutachten auch eine Inhouse-Vergabe an die PD (Partnerschaften Deutschland). Dies hätte den Vorteil, dass der Auftrag nicht erst ausgeschrieben werden muss, sondern eine Direktvergabe möglich ist. Jedoch wäre noch anhand einer Leistungsbeschreibung zu klären, ob die inhaltlichen Vorstellungen und Anforderungen des NKR durch die PD erfüllt werden können oder der Auftrag nicht doch besser ausgeschrieben werden sollte.

Unabhängig von der Vergabeart müsste zeitnah, möglichst vor der Sommerpause die Eingrenzung des Themas und die Leistungsbeschreibung für das Gutachtenthema erfolgen. Das bisher für 2023 geplante Gutachten (Sozialleistungen) könnte dann erst 2024 aufgegriffen werden. Der Fokus müsste dann voraussichtlich weniger auf die Kindergrundsicherung gerichtet sein, sondern allgemeiner bzw. stärker auf andere wichtige Sozialleistungen.

**Für diese Möglichkeit spricht insbesondere,**

- dass ein Beginn der Arbeit am Gutachten bereits im Jahr 2023 mglw. besser in den Zeitplan für die NKR-Agenda zur Handlungsfähigkeit der Verwaltung und zur Zukunftsfähigkeit des Staates passt.
- dass der Zeitrahmen für die Erarbeitung des Gutachtens „Aufgabenteilung im föderalen Bundesstaat“ größer wird.